

Satzung der Gemeinde Hennstedt über den Bebauungsplan Nr. 7, 2. Änderung für das Gebiet „beidseitig der Straße Vesterkoppel, südlich der Tellingstedter Straße und westlich des Bauerholzweges“

Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24 – 11 - 2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7, 2. Änderung für das Gebiet „beidseitig der Straße Vesterkoppel, südlich der Tellingstedter Straße und westlich des Bauerholzweges“, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT

1. BAUWEISE (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Für die Bauflächen innerhalb des gesamten Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 (für das Gebiet: beidseitig der Straße Vesterkoppel, südlich der Tellingstedter Straße und westlich des Bauerholzweges) der Gemeinde Hennstedt wird eine Offene Bauweise festgesetzt.

Die bestehenden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 festgesetzten textlichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Höhe der baulichen Anlagen, zu den Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung sowie die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13 – 05 – 2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 02 – 06 – 2014 erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am 10 – 09 - 2014 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30 – 09 - 2014 bis zum 31 – 10 - 2014 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22 – 09 - 2014 durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 16 – 09 - 2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hennstedt, den 04.11.2014


BÜRGERMEISTERIN



5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24 – 11 - 2014 geprüft.
6. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text am 24 – 11 - 2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hennstedt, den 25.11.2014

BÜRGERMEISTERIN



7. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, den 25.11.2014

BÜRGERMEISTERIN



8. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.1.15 durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.1.15 in Kraft getreten.

Hennstedt, den 28.1.15

BÜRGERMEISTERIN

